

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungs-Jubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufname 597 f.: »Sonntags, den 20n September des Jahres«

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungs-Jubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufname 600

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungs-Jubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. [unpaginiert], Filmaufname 620: AnsageSächs HStA Dresden, OHMA, O IV, Nr. 215: Dresdner Hoffjournal 1818

Sächs HStA Dresden, OHMA IV, Nr. 5: Die Feier des Regierungs-Jubiläi Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Friedrich August I. im Monat September 1818 betr., Bl. 77: Samstag, den 19. September 1818

Sächs HStA Dresden, Hausmarschallamt 1763–1920, Akte 298, Bl. 60–66: Erklärung der zum neuen Schlossbau in Pillnitz gehörigen Pläne.

Sächs HStA Dresden, Hausmarschallamt 1763–1920, Akte 298, Bl. 67: Concept: Registratura, Pillnitz d. 29.ten October 1818, [Grundsteinlegung für das neue Schloss in Pillnitz]

Hartmann, Hans-Günther: Pillnitz. Schloss, Park und Dorf, Weimar 1996

Schmalz, Gustav: Das Jubelfest auf dem Augustusberge am 18. September 1818, Königsbrück 1819

Einen Überblick in die verwickelte und kontroverse wissenschaftliche Diskussion, in welchem Verhältnis frühneuzeitliche Stände und Land zueinander standen, bietet: *Stollberg-Rilinger, Barbara*: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, S. 1–21

Einheit und Beschleunigung

Zum Reformpotenzial der sächsischen Ständeversammlung

Vom »Sächsischen Landtag« berichten historische Quellen seit dem späten Mittelalter. Die lange Geschichte des Begriffs beweist aber nicht ohne weiteres die Kontinuität des Phänomens. Unter demselben Namen können sich durch die Jahrhunderte sehr andersartige Institutionen verbergen. Eine der auffälligsten Diskontinuitäten in der Geschichte des sächsischen Parlaments liegt im Übergang von der frühneuzeitlichen Ständeversammlung zum konstitutionellen Zweikammerparlament des 19. Jahrhunderts. Die Umgestaltung des sächsischen Landtags durch die Verfassung von 1831 lässt sich leicht aufzeigen. Eine Ständeversammlung aus drei Corpora mit sieben Gremien wandelte sich in ein Parlament mit zwei Häusern. Die Abgeordneten der beiden Kammern vertraten nicht mehr Herrschaftsbezirke, etwa ein Rittergut oder eine Stadt, sondern sie repräsentierten nun weithin eine Gruppierung von Besitzern, etwa die auf dem Lande mit Grundbesitz Ansässigen. Ebenso veränderten sich Tagungsmodus und Kompetenz des sächsischen Landtages.

Derart große Umgestaltungen verstellen leicht den Blick auf Entwicklungen, die sich schon vor dem großen Neuanfang vollzogen. Innerhalb der tradierten sächsischen Ständeversammlung bestand nämlich durchaus Raum für ein Reformpotenzial, das auf dem Landtag 1831 tatsächlich auch genutzt wurde.

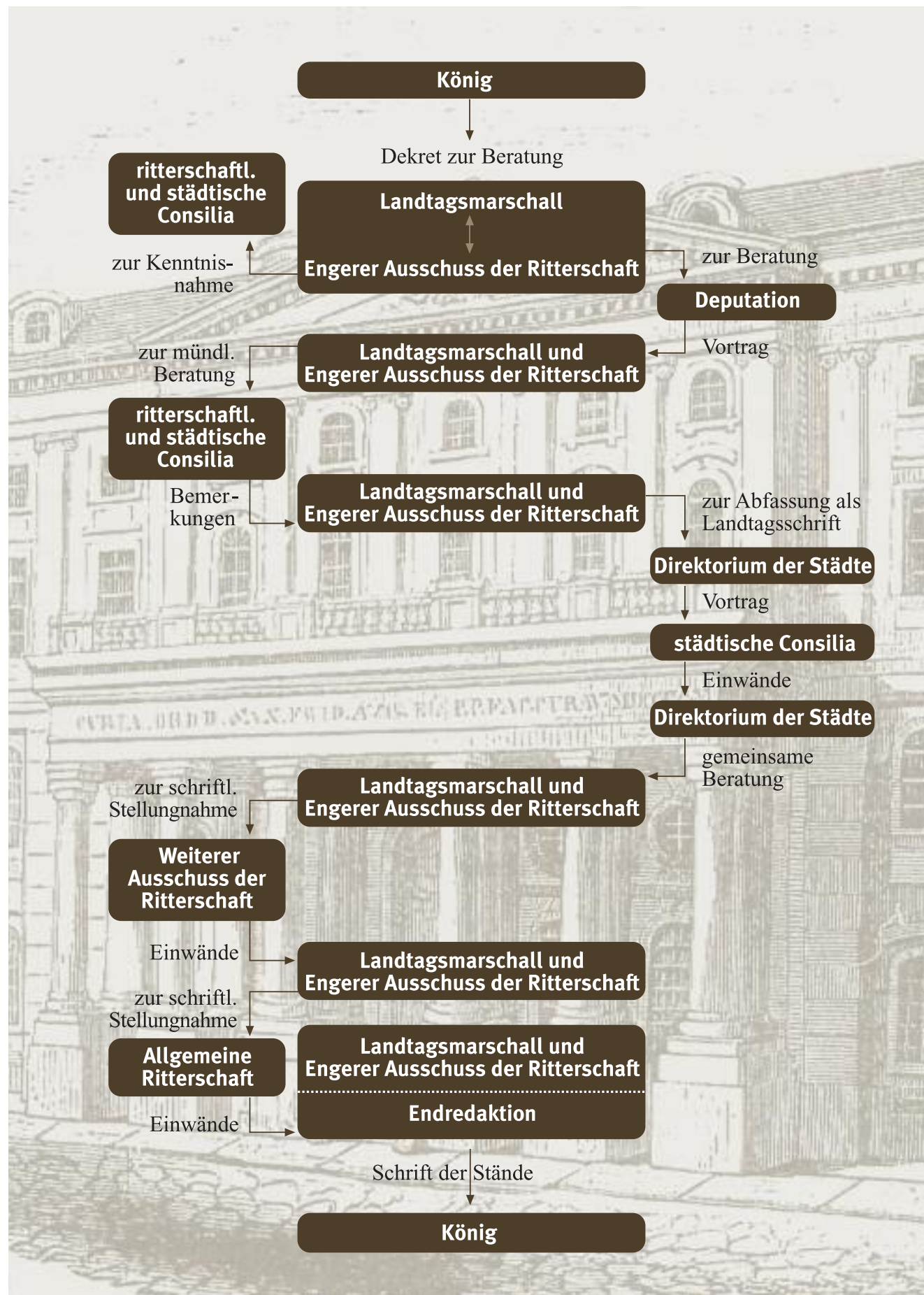
Am 4. Februar 1831, etwa einen Monat vor Wiedereröffnung des vertagten Landtags vom Vorjahr, stellten vier bürgerliche und acht adelige Rittergutsbesitzer unter Federführung von Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf einen Antrag an den König Anton und seinen Mitregenten Friedrich August. Die landständischen Petenten waren in der Hierarchie der ritterschaftlichen Landtagskollegien noch nicht weit aufgestiegen. Sieben von ihnen gehörten lediglich der Allgemeinen Ritterschaft an, und die übrigen sechs hatten erst den Aufstieg in den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft geschafft. Die Antragsteller erstrebten eine »Modification der Landtagsordnung, oder die Änderung einiger, die Entwicklung der Kräfte und den freien Austausch der Meinungen hemmender inneren Verhältnisse unsrer landständischen Verfaßung«. Denn sie glaubten, das »sächsische Volk [sei] weit fortgeschritten in sittlicher und politischer Ausbildung«. Deshalb müsse »jedem Staatsbürger« das Recht zustehen, mit »freier Stimme für seine Überzeugung« einzutreten, ohne dass er durch »beibehaltene Institute des Mittelalters, durch die veralteten, unpaßend gewordenen Formen und Bedingungen des Lehnverbandes sich beschränkt« sehe.



Der Rittergutsbesitzer Heinrich Wilhelm Lebrecht Crusius forderte am 4.2.1831 vom König eine »Modification der Landtagsordnung«.

Obwohl in den Formulierungen der dreizehn Rittergutsbesitzer eine weitreichende Proklamation einer gesamtgesellschaftlichen Öffentlichkeit aufleuchtet, bezogen sich die konkreten Wünsche zunächst nur auf drei Veränderungen im Geschäftsgang der Ständeversammlung. Dies erschien den Unterzeichnern der Eingabe jedoch nicht unerheblich, da der nächste Landtag über die künftige konstitutionelle Verfassung Sachsens beraten sollte. Sie befürchteten nämlich, dass nach bisherigem Tagungsmodus die Reformbemühungen im Landtag durch eine einflussreiche Minderheit verhindert werden könnten. Deshalb plädierten sie für drei »Verbesserungen des Geschäftsgangs«.

Die Begründungen für die Novellierung der Geschäftsordnung greifen auf den bisherigen Usus im parlamentarischen Betrieb der Ständeversammlung zurück. Sie gestatten daher einen seltenen kritischen Blick auf die Praxis, die ansonsten



Vereinfachte Darstellung des Beratungsgangs der sächsischen Ständeversammlung

nur aus Regularien, vor allem aus der Landtagsordnung von 1728, bekannt ist oder indirekt aus der umfangreichen Aktenüberlieferung des Parlaments rekonstruiert werden muss.

Zunächst wünschten die ritterschaftlichen Petitionäre »möglichste Vereinigung der getheilten einzelnen Interessen und dadurch zu erlangenden Einheit der Beschlüsse«. Die Ständeversammlung des Königreiches Sachsen unterteilte sich nach ihrem gesellschaftlichen Rang in drei Corpora: den hohen Adel, den niederen Adel und die Städtevertreter. Diese Parlamente teilten sich noch einmal in acht Gremien unterteilt und voneinander getrennt in sieben Räumen. Eine solche Separierung nach Standesherrn, Rittergutsbesitzern und Städten begünstigte nach Ansicht der Antragsteller die »verschiedenartigen Particularinteressen«, obwohl doch das »vaterländische Gesamtwohl« gerade im Vordergrund stehen müsse, wenn die zukünftige Verfassung des Landes beraten werden solle.

Besonders gravierend sei das Gremienunwesen im Corpus der Ritterschaft und der Städte, weil hier, von den übrigen Landständen separiert, jeweils zwei weitere Ausschüsse existierten. Bis zur Landtagsordnung von 1728 seien die Mitglieder dieser Ausschüsse »von der allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt worden«, und zwar jeweils »nur auf die Dauer einer Bewilligungszeit«, demnach immer von einer Zusammenkunft des Landtages zur nächsten. Wenn die Ausschüsse über mehrere Landtage hinweg ohne neue Wahlen unverändert Bestand gehabt haben, sei dies als stillschweigende Bestätigung zu deuten. Erst die Landtagsordnung aus der Zeit Augusts des Starken habe den Ausschüssen das Recht gegeben, sich selbst zu ergänzen. Damit erlangten die ehemaligen Arbeitsgremien nach Auffassung ihrer Kritiker offensichtlich eine Art Eigenleben, das ihnen nicht zustand.

Die Argumentation der petitionierenden Rittergutsbesitzer bemüht sich somit, ihr Ziel, die Plenarsitzung, mit altem Recht zu begründen. Der Gedankengang leitet nicht aus dem politischen Ziel, der neuen Verfassung die Zustimmung der Ständeversammlung zu sichern, das zweckrationale Erfordernis ab, dazu günstige Strukturen zu schaffen. Die Antragsteller erläuterten vielmehr dem König Anton, der Bedenken trug, herkömmliche Rechte zu beschneiden, dass ihnen nicht der Sinn nach willkürlichen Veränderungen stünde, sondern nur ein früherer, eigentlich legitimer Zustand wiederhergestellt werden sollte. Das Neue rechtfertigte sich durch den Rückgriff auf Altes, einstmals Akzeptiertes.

Der zweite Novellierungsvorschlag zielte auf etwas, das dem Fürsten und seiner Verwaltung seit jeher am Herzen lag, »auf Erleichterung, Beschleunigung und Vervollkommenung des Geschäftsganges«. Nach der Darstellung der Petition verliefen Landtagsverhandlungen bislang so: Der Monarch ließ dem Landtagsmarschall, dem ersten Repräsentanten des Parlaments, ein Dekret zukommen, das die Stände beraten sollten. Dieser reichte es weiter an den engeren Ausschuss der Ritterschaft. Von dort aus wurde der Beratungswunsch des Landesherrn an die übrigen sieben Gremien der Ständeversammlung verteilt. Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ernannte dann eine Deputation, in der die sechs ritterlichen und städtischen Consilia ebenso durch Vertreter repräsentiert sein mussten wie die vier sächsischen Kreise und die Oberlausitz. Von einer solchen Institution ist in der Landtagsordnung des Jahres 1728 nichts erwähnt. Die Deputation trug das Ergebnis ihrer Erwä-

gungen dem Engeren Ausschuss vor, von wo aus es nach festgelegter Reihenfolge den anderen Gremien zugeleitet wurde. Die Bemerkungen der übrigen Consilia flossen wiederum dem Engeren Ausschuss zu. Eventuell setzt dann erneut die Beratung der Deputation ein, und der Zyklus wiederholte sich. Erst dann verfasste das Direktorium der Städte, nämlich die Vertretung der Stadt Leipzig, eine Schrift über das Ergebnis dieser Deliberation. Die Schrift trug das Direktorium den städtischen Corporationen vor und beriet deren Einwände mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Das höchste Gremium der Ritterschaft leitete dann das gesamte bisherige Schriftgut mit seinen eigenen Bemerkungen weiter an den Weiteren Ausschuss der Ritterschaft. Dieser schrieb wiederum seine Monita hinzu und replizierte an den Engeren Ausschuss. Schließlich gelangte alles von dort zur Begutachtung an die Allgemeine Ritterschaft, die ihre Stellungnahme und die übrigen Schriften wieder an den Engeren Ausschuss zurücksandte. Erst nach dieser zweiten schriftlichen Prozedur erfolgte eine Endredaktion der gemeinsamen Schrift an den Landesherrn. Zweifellos waren demnach Meinungsverschiedenheiten wesentlich leichter durch eine Plenarversammlung auszugleichen, wie dies die Petenten vorschlugen. Das herkömmliche Verfahren kostete viel Zeit und auch viel Geld, da die Landstände eine »Auslösung«, nach heutigem Sprachgebrauch »Diäten«, erhielten.

Ein weiteres Monitum gegen den tradierten Tagungsmodus sah seine Kritiker darin, dass »durch diesen weitläufigen Geschäftsgang ... [keine] Erweckung und Belebung des Gesamtinteresses an den Landesangelegenheiten bewirkt, vielmehr die Spaltung der verschiedenen einzelnen Interessen vermehrt, das Einwirken einseitiger Ansichten erleichtert und fast könnte man annehmen, ein gewisser Parteigeist genährt« werde. Damit beschwört der Antrag der dreizehn Rittergutsbesitzer eine typische zeitgenössische politische Formel, die gesellschaftliche Harmonie. Sie galt später auch als Credo des konstitutionellen Parlaments, bis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Einfluss der politischen Parteien auf die Volksvertretungen begann. Im Jahre 1831 richtete sich die Scheu vor Fraktionierung allerdings noch nicht gegen weltanschauliche Parteien, sondern gegen die einseitige Interessenvertretung gesellschaftlicher Gruppen, eben der Stadtbürger oder der Rittergutsbesitzer.

Der dritte Beschwerdepunkt der Rittergutsbesitzer richtete sich gegen den »überwiegenden Einfluss und die mögliche Willkür des landschaftlichen Directorii und engen Ausschußcollegii« der Ritterschaft. Das Direktorium der Ständeversammlung führte der Landtagsmarschall und – ihm untergeordnet für die Städte – die Stadt Leipzig. Nach Aussage der Petitionäre entschieden aber der erste Repräsentant der Ständeversammlung und das oberste Gremium der Ritterschaft ohne große Einflussnahme Leipzigs, ob ein Beratungsgegenstand wichtig genug sei, um eine Deputation damit zu beschäftigen. Landtagsmarschall und Engerer Ausschuss der Ritterschaft ernannten auch die Mitglieder der Deputationen, obwohl diese doch die unterschiedlichen Gremien des Parlaments vertreten sollten und demnach eher von diesen hätten gewählt werden müssen. Wollte ein Teil der Ständeversammlung einen Antrag an eine Deputation stellen, ihr eine Stellungnahme zuleiten oder auch nur den anderen Consilia seine Ansicht mitteilen, so musste dies über den Landtagsmarschall geschehen.



Herrenhaus des Rittergutes Kohren-Sahlis um 1855

Der konnte das Schriftstück weitergeben oder auch zurückbehalten. Er durfte auch nach eigenem Gutdünken und in Absprache mit dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft abweichende Ansichten der anderen ritterschaftlichen Gremien in die Schriften aufnehmen, die das Parlament an den Landesherren richtete.

Die Ausführungen der Antragsteller lassen die starke Position des Landtagsmarschalls und des Engeren Ausschusses der Ritterschaft sichtbar werden. Deren Einfluss wird zwar gelegentlich auch von anderen zeitgenössischen Kennern der sächsischen Ständeversammlung belegt, jedoch fehlt bei ihnen die tiefgreifende Erläuterung für diese Mitteilung.

Der Engere Ausschuss der Ritterschaft reagierte übrigens auf diesen dritten Kritikpunkt gekränkt. Er erklärte am 3. März 1831 gegenüber allen anderen Collegia der Ständerversammlung: »Das bestehende, und in der Verfassung begründete Uebergewicht des Engeren Ausschusses ... würde sich ... als ein organischer Theil der dermaligen Landtagsordnung leicht rechtfertigen lassen«. Es sei aber in der Vergangenheit die Einflusschance des Engeren Ausschusses »keineswegs so bedeutend [gewesen], um den Berathschlagungen einen Ausschlag zu geben, oder wohl gar auf das Wohl des Vaterlandes wirken zu können«. Denn die übrigen Curien hätten doch das gleiche Stimmrecht wie der Engere Ausschuss. Übrigens hätten Crusius und die übrigen zwölf Petenten ihre Beschwerden nicht

gleich vor den Thron bringen müssen. Hätten sie dem Engeren Ausschuss »etwa wahrgenommene Mängel« zur Kenntnis gebracht, wäre »diese Anzeige ... durch ein freundschaftliches collegialisches Entgegenkommen erwidert worden«. Offenbar differierten hier Fremd- und Selbstwahrnehmungen der Regelungskompetenz.

Da die Vorschläge der dreizehn Rittergutsbesitzer den Weg wiesen, wie im Rahmen des landständischen Tagungsmodus Novellierungen möglich seien, dokumentieren sie auch, welches Entwicklungspotenzial eine Ständeversammlung ausschöpfen konnte. Tatsächlich gestattete ein königliches Dekret vom 1. März 1831 zwei wesentliche Neuerungen. Der Fürst verfügte, dass die Curien ihre Mitglieder für die Deputationen selbst wählen, und es stand den Ständen frei, in Plenarversammlungen gemeinschaftlich Beschlüsse zu fassen. Die leitende Rolle des Landtagsmarschalls und des Engeren Ausschusses der Ritterschaft sollte aber hierbei nicht gänzlich wegfallen. Ihnen dachte der Landesherr die Aufgabe zu, die Beratung des Plenums vorzubereiten und Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Leider lässt sich der Verlauf der Landtagverhandlungen des Jahres 1831 nicht durch Wortprotokolle nachvollziehen. Es bleibt daher ungewiss, ob und wie das Direktorium die ihm zugeordnete Moderation ausfüllte. Plenarsitzungen, auf denen sämtliche Landtagsgremien zusammenkamen, blieben aber auch im Jahre 1831 die Ausnahme.

Das belegen beispielsweise die überlieferten Protokolle der Allgemeinen Ritterschaft. Trotzdem näherte sich die Ständeversammlung bei ihrer letzten Zusammenkunft mit diesem neu hinzugekommenen Tagungsmodus bereits den Plenardebatten des nachfolgenden konstitutionellen Zweikammerparlaments an. Ein entscheidender Unterschied lag aber darin, dass die einzelnen Collegien ein Thema zunächst vorbereiteten und die Plenarversammlungen vorwiegend die Funktion hatten, unterschiedliche Positionen zusammenzuführen. Jede Curie, jedes Collegium und jeder einzelne Landstand konnte im Plenum seine Ansichten vortragen. Dabei stufte man die Rednerliste allerdings nach der Ranghöhe der Gremien ab. Nach Abschluss dieser Beratung wurde, falls nicht ohnehin Einstimmigkeit bestand, ebenfalls *Turno viritim*, d. h. der Reihe nach Mann für Mann, abgestimmt.

Allerdings genügte diese Fortentwicklung nicht mehr, da den Zeitgenossen auch der Anspruch der Landstände, die gesamte Gesellschaft zu vertreten, unglaublich geworden war. In den süddeutschen Verfassungsstaaten oder auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bestanden bereits Parlamente, in denen gewählte Repräsentanten die Rechte des Volkes wahrnahmen. Die sächsische Ständeversammlung hatte hingegen lediglich geringe Ansätze einer breiteren politischen Partizipation in den Gremien der Ritterschaft vorzuweisen, in denen seit 1820 auch bestimmte bürgerliche Rittergutsbesitzer zugelassen waren. Vor diesem Hintergrund erscheint der sächsische Landtag, der sich nach der Verfassung von 1831 konstituierte, gegenüber der Ständeversammlung immer noch als eine umbruchartige Veränderung. Die Entwicklung dazu hatte allerdings bereits vor der Verfassung begonnen.



*Titelblatt der »Land- und Ausschuss-Tags-Ordnung« von 1728
im Codex Augusteus*

